



Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz für Daten

GRUR-Jahrestagung 2016

Jun.-Prof. Dr. Maximilian Becker

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht



Gliederung

- I. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „als“ Erzeugnisse, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG
- II. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG
- III. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG
- IV. Ergebnisse



I. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „als“ Erzeugnisse, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG

1. Daten als Erzeugnisse mit wettbewerblicher Eigenart

a. Daten als Waren

- UWG-Warenbegriff reicht weit (mittelbarer Marktbezug genügt)
 - (B2B-)Märkte für Daten → unproblematisch

 - Problem: Daten sind oft in Endprodukten verborgen
 - Auch Teile eines Produktes können geschützte Erzeugnisse sein (*BGH Sandmalkasten*)
 - Vertretbar: Daten können ein so entscheidender Teil eines Endprodukts sein, dass sie als Produktteil Leistungsschutz genießen
- Die Problematik wiederholt sich bei der Nachahmungsfrage



Wettbewerbliche Eigenart:

Waren/DL müssen geeignet sein, die interessierten Verkehrskreise auf ihre betriebliche Herkunft oder ihre Besonderheiten hinzuweisen (stRspr)

BGH – Tele-Info-CD:

- Äußere Gestaltungsmerkmale von Daten (z.B. Layout und Schrift gedruckter Daten)
- Die Daten als solche (Telefonbucheinträge) können besondere Gütevorstellungen begründen

- **Daten haben wettbewerbliche Eigenart, wenn aus Sicht des Verkehrs nur bestimmte Anbieter über sie verfügen**
- **Je konkreter anhand der Daten ihre Herkunft abgeschätzt werden kann, umso eher haben sie wettbewerbliche Eigenart**
 - **Beispiele:** Daten aus bestimmten Einrichtungen wie großen Teilchenbeschleunigern (LHC), Satelliten, Speziallaboren, großen Automobilfirmen
- **Die Art der Daten ist nachrangig**

b. Datendienstleistungen

- Dienstleistungen sind in § 4 Nr. 3 UWG ein Ausnahmetatbestand
- Im Big Data-Bereich spielen Dienstleistungen aber eine wichtige Rolle
 - USA: Große Bedeutung von „Big Data Practices“
- Daten-DL mitunter schwer vom Schutz der verwendeten Daten (als Waren) zu trennen
 - Aber: „Waren oder Dienstleistungen“ denkbar weit und als Gesamtbegriff zu verstehen

Kategorien von Datendienstleistungen

- **Dienstleistungen auf Basis eigener Daten**
 - Wettbewerbl. Eigenart hängt von Daten (s.o.) *und* Besonderheit der Dienstleistung ab
 - **Beispiel:** Abgleich der Gensequenzen von Kunden mit eigenem Patientendatenpool
- **Wettbewerbl. besonders eigenartige Dienste auf Basis öffentlicher Daten / Daten Dritter**
 - **Beispiel:** Dating-Dienst, der seine Mitglieder anhand ausgesuchter Merkmalskombinationen in ihren Facebookprofilen „matcht“



2. Die Nachahmung von Daten

a. „Echte“ Nachahmung

– Daten als Waren

- Kopieren fremder Daten = schärfster Nachahmungstatbestand
 - (unmittelbare Leistungsübernahme)

– Datendienstleistungen

- **Originaldienstleister mit eigenem Datenpool**

- Nachahmung: Mitbewerber verschafft sich Zugang zu Daten *ohne diese zu kopieren* und nutzt sie für eine hinreichend *ähnliche Dienstleistung* wie der Originalanbieter

- **Eigenständig schutzfähige Dienstleistung**

- Nachahmung: Das Angebot einer hinreichend *ähnlichen Dienstleistung* genügt

b. Graubereich: Die Reichweite des Nachahmungstatbestands

Inwieweit sind Folgeverwertungen/Fortwirkungen kopierter Daten Nachahmungen i.S.d. § 4 Nr. 3 UWG?

- **BGH:** Eine Nachahmung liegt vor, wenn für das nachgeahmte Produkt Teile des Originals übernommen werden, aus denen sich dessen wettbewerbliche Eigenart ergibt – das Original muss in der Nachahmung erkennbar sein (*BGH Tele-Info-CD; Goldbären*)

→ Es könnte für Daten-Leistungsschutz genügen, wenn nur das Endprodukt am Markt angeboten wird, sofern die Daten darin „erkennbar“ sind

Wann sind Daten als Teil von Endprodukten „erkennbar“?

- Unmittelbares Angebot fremder Daten als Produktteil?
 - Angebot verarbeiteter fremder Daten für eigene Leistungen?
 - Verwendung eigener Ergebnisse, die auf fremden Daten beruhen?
- Mögliches Alternativkriterium: Entscheidend ist das Verhältnis
- der Eigenleistung des Nachahmers zum
 - Nutzen der übernommenen Daten für das Endprodukt



3. Unlauterkeit der Nachahmung, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG

a. Vermeidbare Herkunftstäuschung, § 4 Nr. 3 lit. a UWG

→ Unwahrscheinlich für Datenmärkte

b. Rufausbeutung und –beeinträchtigung, § 4 Nr. 3 lit. b UWG

→ Rufausbeutung: Unwahrscheinlich für Datenmärkte

→ allenfalls Rufbeeinträchtigung:

– Schädigung des guten Rufs durch den Vertrieb nachgeahmter Daten

- „Daten-Billigmarken“ sind unwahrscheinlich
- **Beispiel:** Angebot minderwertiger Labor- oder Versuchsdaten

– Näherliegend: Minderwertige Weiterverarbeitung von Originaldaten

- Besondere Fallgruppe der Rufschädigung
- **Kern der Unlauterkeit:** Der Verkehr weiß nicht, ob untaugliche Ergebnisse auf den Originalhersteller oder den Nachahmer zurückgehen

c. § 4 Nr. 3 UWG (analog) – Behinderung durch systematische Leistungsübernahme

- § 4 Nr. 3 UWG ist nicht abschließend, auch andere „besondere Umstände“ können Nachahmungen unlauter erscheinen lassen (*BGH Handtaschen; Metallbett*)
- **Fallgruppe:** Behinderung durch identische und systematische Leistungsübernahme
 - S.a. Fallgruppe der „glatten Übernahme fremder Arbeitsergebnisse“, § 1 Österr. UWG (stRspr Österr. OGH)
- **Kern der Unlauterkeit:** Beeinträchtigung der „wirtschaftlichen Interessen“ des Originalherstellers durch erhebliche Kosteneinsparungen des Nachahmers

→ Anwendung auf Daten

- Systematisches Anbieten fremder Daten als eigene Daten
- Systematisches Einbinden fremder Daten in eigene Waren / DL
- **Beispiel:** Nachahmer übernimmt aufwändig zusammengestellte Daten eines Informationsdienstes über neue Bauvorhaben identisch und systematisch für seinen eigenen Informationsdienst (*BGH Informationsdienste*)



Gliederung

- I. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „als“ Erzeugnisse, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG
- II. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG**
- III. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG
- IV. Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse

II. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG

- § 4 Nr. 3 lit. c UWG bildet seit jeher eine Ausnahme gegenüber lit. a und b
- Ergänzt die zivilrechtliche Seite der §§ 17 ff. UWG i.V.m.
 - §§ 3, 3a (Vorsprung durch Rechtsbruch), 8 f. UWG
 - §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB

1. Schutzrichtung

- Schutz gegen Nachahmung von Waren/DL die auf unredlich erlangten Informationen beruhen
 - kein Schutz für Daten „als solche“
 - kein Schutz gegen das eigentliche Erlangen von Daten

→ Schutz gegen *eine* bestimmte Nutzung der Daten

- **Rechtsfolgen:** Schadensersatz (dreifache Schadensberechnung); Eingriffskondiktion; Gewinnherausgabe wegen angemessener Eigengeschäftsführung



2. Schutzgegenstand

- **Kenntnisse und Unterlagen**, die für die Nachahmung „erforderlich“ sind
 - „erforderlich“ = kausal (i.S.e. *conditio sine qua non*) für die konkret erfolgte Nachahmung
 - *ex-post*-Betrachtung, keine festen Vorgaben zur Art der Daten

Welche Daten sind praktisch erfasst?

- Konkrete Produktionsvorgaben, z.B.
 - wie und aus welchem Material Formen für Betonsteinelemente herzustellen sind (BGH)
 - Andruck eines Brombeermusters zur Herstellung bedruckter Stoffe (BGH)
- Vertretbar: Daten aus denen Schlüsse auf entscheidende Herstellungsschritte *abgeleitet* wurden, auch Rohdaten und betriebswirtschaftliche Unterlagen, z.B.
 - Smart Meter-Daten und andere Verbrauchserfassungen
 - Logistikdaten, Bestelldaten
 - Sensordaten aus dem Produktionsbereich
 - ...



3. Sonstige Vorteile des § 4 Nr. 3 lit. c UWG gegenüber §§ 17 ff. UWG im Zivilrecht

- Verlangt geringeren Geheimhaltungsgrad (allenfalls auf Höhe von § 18 UWG)
- Geringere Anforderungen an subjektiven Tatbestand
 - geringere Beweisprobleme
 - tendenziell größeren Kreis an Passivlegitimierten



Gliederung

- I. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „als“ Erzeugnisse, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG
- II. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG
- III. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG**
- IV. Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse



III. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG

- Unmittelbarer Leistungsschutz verbietet nur Nachahmung und deren Vermarktung
- Flexibler: „sonstiges Recht“ an Daten nach § 823 Abs. 1 BGB

1. Hartplatzhelden-Rspr. / Fallgruppe „allgemeines Marktversagen“

- Unmittelbarer Leistungsschutz setzt Leistungsergebnis voraus:
 - ... für das der Leistungsträger erhebliche Investitionen getätigt hat
 - ... dessen Erbringung und Bestand ohne diesen Rechtsschutz ernstlich in Gefahr geriete (Marktversagen)
 - Lit.: Nachahmer erbringt keine nennenswerten eigenen Leistungen



2. Kritik

- Marktversagen ist nicht der einzig denkbare Grund für Investitionsschutz
- Mögliche weitere Schutzgründe:
 - „neuer, anders gelagerter Schutzgegenstand (...), der durch das System der etablierten Sonderschutzrechte nicht erfasst wird“ (GK-UWG/*Leistner*)
 - Schrittmacherfunktion des UWG für das Immaterialgüterrecht?
 - Förderung neu entstehender Märkte / Investitionslenkung?

3. Begünstigende Parameter für unmittelbaren Leistungsschutz für Daten

- im Immaterialgüterrecht bislang kaum berücksichtigte Art von Daten
- schwer erhebbare / erzeugbare Daten
- hohe Investitionen des Originalherstellers
- gesellschaftliche / wirtschaftliche Relevanz der Daten
- kein Allgemeininteresse an freier Datennutzung



Gliederung

- I. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „als“ Erzeugnisse, § 4 Nr. 3 lit. a, b UWG
- II. Mittelbarer Leistungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG
- III. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG
- IV. Ergebnisse**



IV. Ergebnisse

- Viele Daten und Datendienstleistungen haben **wettbewerbliche Eigenart**

- **Zahlreiche Nachahmungstatbestände**

- **Mittelbarer Leistungsschutz**
 - am ehesten für das Anbieten fremder Daten als Eigene, § 4 Nr. 3 UWG (analog)
 - gewisser Nutzungsschutz für Daten „in“ Erzeugnissen, § 4 Nr. 3 lit. c UWG

- **Unmittelbarer Leistungsschutz**
 - für Einzelfälle durchaus denkbar
 - aber: auf Nachahmungsschutz begrenzt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
